

Vernehmlassungsversion vom 7. Juni 2022

Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 958a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) vom 23. März 1981¹ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Die Sammelbewilligung ist zu verweigern, wenn:

- a. (*geändert*) eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt in organisierter Art und Weise betteln oder andere Personen zum Betteln schicken will,

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsinstanz kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

¹ SRL Nr. [958a](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser